

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

04.07.2007

807.

Interpellation von Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Bahnhofstrasse, Voraussetzungen für die Weihnachtsbeleuchtung

Am 10. Januar 2007 reichte Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2007/10 ein:

Bekanntlich hat die Weihnachtsbeleuchtung an der Bahnhofstrasse weitherum auch im zweiten Jahr und damit nachhaltig für Unwillen gesorgt. Wenn Private ihre Baugesuche eingeben, ist für die Erteilung der Baubewilligung auch eine Prüfung ästhetischer Gesichtspunkte massgebend, beispielsweise beim Farbkonzept oder bei der Erstellung von Dachflächenfenstern. Analog ergeben sich für die Weihnachtsbeleuchtung einige Fragen:

1. Musste von der City-Vereinigung bei der Stadt entweder ein formelles Gesuch eingeholt oder eine informelle Konsultation vorgenommen werden?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, welche Auflagen wurden gemacht?
4. Wie gedenkt die Stadt dem verbreiteten Unwillen mit der Weihnachtsbeleuchtung an der Bahnhofstrasse gerecht zu werden?

Auf Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Die Beleuchtung wurde von der Vereinigung Zürcher Bahnhofstrasse erstellt, nicht von der City-Vereinigung.

Für die Erstellung und den Betrieb von Weihnachtsbeleuchtungen ist kein Baubewilligungsverfahren erforderlich. Hingegen ist eine alljährliche Bewilligung bei der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, einzuholen. Im Herbst 2005 und im Herbst 2006 wurden je ein Bewilligungsgesuch für die Weihnachtsbeleuchtung eingereicht. Die Bewilligungen wurden am 25. Oktober 2005 und am 7. November 2006 erteilt. Zusätzlich wurde das Projekt der Denkmalpflege und der Feuerwehr zur Stellungnahme vorgelegt. Beide Amtsstellen waren mit dem Projekt einverstanden.

Zu Frage 3: Mit der Bewilligung wurden folgende Auflagen gemacht:

Abteilung Bewilligungen:

- a) *Vor dem Aufbau der Weihnachtsdekoration muss frühzeitig mit dem Kreischef der örtlich zuständigen Regional- oder Quartierwache Kontakt aufgenommen werden.*
- b) *Der Personen- und Fahrzeugverkehr darf in keiner Weise behindert werden.*
- c) *Jegliches Anbringen von Werbung ist untersagt.*

Elektrizitätswerk:

- d) *Allfällige Anschlussmöglichkeiten für den Strombezug sind rechtzeitig beim Elektrizitätswerk Zürich, Tel. 058 319 48 92 abzuklären. Es wird jedoch empfohlen, private Anschlüsse zu benützen.*
- e) *Es ist untersagt, Installationen und Beleuchtungen an ewz-Anlagen anzubringen.*
- f) *Elektrische Leitungen und Anschlüsse sind entsprechend zu isolieren und anzubringen, damit sie keine Gefahr darstellen.*

- g) *Bei provisorischen und temporären Anlagen ist für Energieverbraucher und Steckdosen, bis und mit 32 A Nennstromstärke, ein Fehlerstromschutzschalter 30 mA erforderlich. Der Fehlerstromschutzschalter ist periodisch mit der Prüftaste zu kontrollieren.*
- h) *Es ist darauf zu achten, dass Spannung führende Teile abgedeckt sind.*
- i) *Elektrische Installationen und Anschlüsse dürfen nur durch eine Elektrofirma mit allgemeiner Installationsbewilligung ausgeführt werden.*
- j) *Vorschriftswidrige Installationen werden durch das ewz nicht angeschlossen und bestehende vorschriftswidrige Anschlüsse abgetrennt.*

Gestalterische Auflagen sind keine erfolgt.

Zu Frage 4: Die neue Weihnachtsbeleuchtung der Bahnhofstrasse resultierte als Siegerprojekt aus einem internationalen Studienauftrag, der in den Jahren 2002/2003 durchgeführt wurde. Die Stadt Zürich war durch kompetente Fachexpertinnen und Fachexperten des Amtes für Städtebau, des Tiefbauamts und des ewz in der Jury vertreten. Die Jury beeindruckte die Originalität und die gestalterische Qualität des Siegerprojekts. Die Entscheidung der Jury erfolgte einstimmig. Erfahrungen im ersten Betriebsjahr und Reaktionen der Bevölkerung haben dazu geführt, dass auf Weihnachten 2006 hin die Szenerie der Bildabfolgen weiterentwickelt wurde. So sind die Bildsequenzen lebendiger und vielfältiger geworden. Die Stadt bleibt im Gespräch mit der Vereinigung Zürcher Bahnhofstrasse.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Hochbaudepartements und des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk, das Amt für Städtebau und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber